

SATZUNG

der Stadt Fladungen zur Übertragung von zusätzlichen Befugnissen
auf die Feldgeschworenen

Aufgrund des Art. 12 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) vom
06. August 1981 (GVBl S. 318) i. V. m. Art. 23, 24 der Gemeindeordnung
für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Fladungen folgende

SATZUNG:

§ 1

Über die Aufgaben des Art. 12 Abs. 1 und 2 AbmG hinaus ist in der
Stadt Fladungen den Feldgeschworenen bei von Behörden geleiteten
Abmarkungen das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen zusätzlich
vorbehalten.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 24.07.1983 in Kraft.

Fladungen, den 30.11.1999

Stadt Fladungen


Ditzel



1. Bürgermeister

Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld
vom 11.07.1983 Gz: II/1-028/652-1983 genehmigt.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 04.12.1999 Nr. 48